

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Untergriesbach  
 03. April 2018

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<b>Markt Untergriesbach</b> Postfach 1007 94105 Untergriesbach	
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	Änderung mit Deckblatt Nr. 31	
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan „WA Grub-Nord“	
	Änderung mit Deckblatt Nr. --	
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Ortsabrundungssatzung „“	
	Änderungssatzung Nr. --	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 18.04.2018	
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen)	

2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b> <b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf -Dienstort Passau-</b> Dr.-Geiger-Weg 6, 94032 Passau <span style="float: right;">Ihr AZ: -</span> Bearbeiter: Hr. Halser Tel. 0851/5906-37 <span style="float: right;">E-Mail vom 13.03.2018</span> <b>AZ: 4 – 4621/4622 - PA153</b>	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	

2.4		Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
		Rechtsgrundlagen
		Möglichkeiten der Überwindungen (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	X	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen
<p><u>Abwasserentsorgung</u></p> <p>Gegen die angedachte Lösung mit Ableitung des Schmutzwassers zur Kläranlage Kinzesberg bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Der mit Bescheid vom 11.08.2009 erlaubte Benutzungsumfang ist jedoch einzuhalten. Auch wenn die Werte aus der amtlichen Überwachung bisher durchwegs innerhalb des Anforderungsrahmens lagen, so darf auch mit den Neuanschlüssen die Ausbaugröße nicht überschritten werden, da sonst die Bemessung der Kläranlage nicht mehr den a. a. R. d. T. entspricht.</p> <p>Nähere Angaben zur Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserentsorgung liegen bisher nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme ist deshalb erst nach Vorlage eines prüfbaren Bauentwurfs möglich, mit dem die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung aufgezeigt und nachgewiesen wird.</p>		
<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, den 27.03.2018 -Dienstort Passau-</p>		<p>Abdruck an: Landratsamt Passau</p>
<p>Halser</p>		